

Betreuungs- und Unterbringungsrecht in Zeiten von Corona

Von Rolf Marschner

► Betreuungen gegen den Willen des Betroffenen, Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen sind schwere Grundrechtseingriffe. Deswegen haben Gesetzgebung und Rechtsprechung hohe Hürden aufgestellt, bevor es zu einer Betreuung gegen den Willen des Betroffenen oder einer Freiheitsentziehung kommen kann. Diese Hürden betreffen sowohl die materiellen Voraussetzungen als auch das Verfahren. Die Grundrechte betreffen aber auch das Betreuungsverhältnis selbst sowie den Vollzug der Unterbringung.

Sind die Grundrechtseingriffe verhältnismäßig?

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen auch Grundrechtseingriffe, die insbesondere die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), aber beispielsweise auch die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), die Religionsausübung (Art. 4 GG), den Schutz der Familie (Art. 6 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) oder die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) betreffen. Die bisher von den Bundesländern auf der Grundlage des IfSG vorgenommenen Regelungen werden von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte insbesondere in der Anfangsphase der Restriktionen überwiegend als verhältnismäßig angesehen, um der von der Corona-Pandemie ausgehenden Gesundheitsgefahr und insbesondere der Gefahr eines tödlichen Verlaufs der Krankheit zu begegnen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht auch für den Fall eines an einer psychischen Erkrankung leidenden Betroffenen bestätigt, soweit nicht jeder Zugang zu therapeutischen Hilfen (z.B. durch Videosprechstunden) abgeschnitten wird (BVerfG, Beschluss vom 01.05.2020 – 1 BvQ 42/20). Allerdings nehmen die Gerichte zunehmend Korrekturen vor, je länger die Maßnahmen dauern.

Zu Freiheitsentziehungen auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 IfSG ist es bisher – soweit bekannt – nicht gekommen. Vielmehr wurde behördlichen Anordnungen der Quarantäne nach § 30 Abs. 1 IfSG offensichtlich freiwillig gefolgt. Allerdings wurden Personen in Polizeigewahrsam genommen, weil sie sich Anordnungen der Behörden hinsichtlich der angeordneten Schutzmaßnahmen mehrfach widersetzt hatten und Wiederholungsgefahr bestand.

Persönliche Anhörung bleibt geboten

Im Betreuungs- und Unterbringungsrecht ist insbesondere umstritten, ob die persönliche Anhörung des Betroffenen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach §§ 278, 319 FamFG unterbleiben kann. Die Anhörung hat als Ausprägung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör Verfassungsrang (Art. 103 GG). Sie gehört im Unterbringungsverfahren zu den wesentlichen Verfahrensgarantien nach Art. 104 Abs. 1 GG. Der Betroffene als Subjekt des Verfahrens kann und soll in der persönlichen Anhörung

seine Sicht in das Verfahren einbringen. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Anhörung nach §§ 34 Abs. 2, 278 Abs. 4, 319 Abs. 3 FamFG oder dem analog angeführten § 420 Abs. 2 FamFG liegen in der Regel nicht vor. Denn weder ist ohne konkrete Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Gesundheit des Betroffenen durch die Anhörung durch den Richter gefährdet würde, noch leidet er in der Regel selbst an einer übertragbaren Krankheit. Beides müsste zudem durch ein ärztliches Gutachten belegt werden. Sollte wegen gesteigerter Dringlichkeit eine Betreuerbestellung oder Unterbringung im Wege der einstweiligen Anordnung ergehen, ist die Anhörung unverzüglich, d. h. zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen (§§ §§ 301, 332 FamFG). Außerdem ist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ein Verfahrenspfleger zu bestellen (§§ 276 Abs. 1, 317 Abs. 1 FamFG).

Dem werden nicht alle bisher veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gerecht. Sie lassen z.T. nicht erkennen, dass die möglichen Schutzmaßnahmen bei einer Anhörung ausreichend geprüft wurden (hierzu anschaulich des Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 22.04.2020 – 5 T 229/20). Die Beschwerdekammern der Landgerichte holen die Anhörung in den überwiegenden Fällen nach oder verweisen die Verfahren zur Nachholung der Anhörung an die Betreuungsgerichte zurück. Dennoch besteht die Gefahr, dass es zu Betreuerbestellungen und Unterbringungen kommt, ohne dass eine Anhörung stattgefunden hat.

Persönlicher Kontakt zum Betreuer kann erforderlich sein

Wichtig ist weiterhin, dass rechtliche Betreuer ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen können. Dazu gehört auch der persönliche Kontakt zu den Betroffenen, die in Wohngruppen oder Einrichtungen leben (§§ 1897 Abs. 1, 1901 Abs. 3 BGB). Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschlüssen vom 17. und 30.04.2020 (13 ME 85/20 und 13 MN 114/20) bestätigt, dass rechtlichen Betreuern der Zutritt zu den vorgenannten Wohnformen nicht auf infektionsschutzrechtlicher Grundlage versagt werden darf. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob der persönliche Kontakt vorübergehend auf Telefongespräche reduziert werden kann. In Krisen und bei besonders belasteten Menschen kann aber weiterhin ein persönlicher Kontakt erforderlich sein. Auch insoweit bestehen ausreichende Schutzmöglichkeiten. ◀

Dr. Rolf Marschner arbeitet in München als Rechts- und Fachanwalt für Sozialrecht mit dem Schwerpunkt Rechte behinderter Menschen.